

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der FORTEC Elektronik AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) seit der letzten Abgabe am 2. Oktober 2019 nicht entsprochen hat und nicht entsprechen wird. Zur Begründung weisen wir darauf hin, dass die FORTEC Elektronik AG in der Vergangenheit ein eigenes Corporate Governance Konzept entwickelt hat, welches sich an den Vorschriften des Aktiengesetzes und an den von ihr schon bisher praktizierten Grundsätzen einer offenen Informationspolitik orientiert. Den gesetzlichen Anforderungen wird dabei voll umfänglich entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

- A.2 S 1
Der Vorstand hat an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Richtlinien und Weisungen erlassen, deren Inhalte und Darstellung aber nicht offengelegt werden.
- A.2 S 2
Die Gesellschaft verfügt über ein Meldesystem insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit, welches aber kein umfassendes, konzernweites Hinweisgebersystem umfasst.
- A.3
Gespräche mit Investoren über AR-spezifische Themen werden von Seiten des AR-Vorsitzenden nicht geführt; der Investorendialog wird grundsätzlich durch den Vorstand abgebildet bzw. wahrgenommen.

- B.2 HS 2

Die Vorgehensweise zur Besetzung des Vorstands folgt üblichen Standards, wird aber nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung näher beschrieben.

- D.1

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche aber nicht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

- D.2 S.1 – D.5

Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft.

- D.10

Es besteht mit dem Abschlussprüfer keine besondere Aufforderung bzw. Vereinbarung, dass dieser den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und AR abgegebenen Erklärung zum Kodex feststellen lassen.

- D.11

Da entsprechend den Ausführungen zu D.2 keine Ausschüsse bei der Gesellschaft gebildet werden, findet auch keine regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch einen Prüfungsausschuss statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist aber selbst Wirtschaftsprüfer und Financial Expert und tauscht sich entsprechend mit dem Abschlussprüfer aus.

- D.12

Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des AR nicht gesondert bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und berichtet nicht über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des AR. Der Aufsichtsrat hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, aus seiner Sicht erforderliche Experten für seine Tätigkeit hinzuziehen.

- F.2

Die Gesellschaft hält sich an die Termine der Börsenordnung der Frankfurter Börse.

- G.1

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.1. ff. bis G 12 neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Diesen Empfehlungen entspricht das aktuelle Vergütungssystem der Gesellschaft in einigen Bereichen nicht. Ein neues Vergütungssystem für den Vorstand wird vom Aufsichtsrat daher erstellt. Das neue, am ARUG II ausgerichtete Vergütungssystem wird in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2021 vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Germering, 01.10.2020

Christoph Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile
Vorstandsvorsitzende